

# Förderrichtlinie - Projekt Sportverein/Landesfachverband und Schule (A2/B2/C2)

## 1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung von Kooperationsmaßnahmen zwischen Sportvereinen oder Landesfachverbänden des Landessportbunds Brandenburg e.V. (LSB) und Schulen im Land Brandenburg, die innerhalb eines Schuljahres außerhalb des regulären Sportunterrichtes durchgeführt werden.

## 2. Zuwendungsempfänger

und Maßnahmeträger sind Sportvereine und Landesfachverbände (LFV), die Mitglied im LSB sind. Die Kreis- und Stadtsportbünde (KSB/SSB) verteilen die Fördermittel an die Maßnahmeträger.

## 3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind Kooperationsmaßnahmen mit sportartbezogener oder sportartübergreifender Orientierung, an denen alle Schüler teilnehmen können, die die jeweilige Sportart noch nicht als Mitglied eines Sportvereins betreiben,

- a) die über ein Schuljahr grundsätzlich in wöchentlichem Rhythmus durchgeführt werden,
- b) die sportartbedingt bzw. saisonbedingt nur in zeitlich begrenzten Projekten stattfinden können.

Die Teilnehmerzahl pro Übungsgruppe muss grundsätzlich mindestens 10 Schüler bzw. im Behindertensport grundsätzlich mindestens 6 Schüler betragen. Bei sportfachlicher Begründung sind bei projektbezogenen Sportarten (3.b) auch Teilnehmerzahlen von mindestens 6 Schülern möglich.

Die Kooperationsmaßnahme muss von einer ausgebildeten Sportlehrkraft oder einem Übungsleiter bzw. einem Trainer mit gültiger Lizenz (mind. Lizenzstufe 1) gemäß den Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB geleitet werden. Dies gilt als erfüllt, wenn der Übungsleiter seine Lizenzausbildung bis zum Ende der Maßnahme erfolgreich abschließt.

Vergütungen für Sportlehrkräfte, die ÜE während ihrer Arbeitszeit leiten, werden nicht gefördert.

Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch den zu fördernden Übungsleiter bzw. die **aktuell nicht** im Schuldienst aktiv tätige Sportlehrkraft. Dieses Führungszeugnis muss frei von kinderschutzrelevanten Eintragungen sein und sein Ausstellungsdatum darf nicht länger als vier Jahre zurückliegen.

Der Maßnahmeträger prüft die Möglichkeit, die Teilnehmer der Kooperationsmaßnahme als Vereinsmitglied aufzunehmen. Der Maßnahmeträger ist berechtigt, die Teilnehmer mit einem angemessenen Beitrag an den entstehenden Kosten zu beteiligen.

## 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung zu den anerkannten Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.

## 5. Bemessungsgrundlage

Der Zuschuss für eine Kooperationsmaßnahme kann pro Schuljahr bis zu 800,00 EUR für Vergütungen der Übungsleitenden betragen.

**Für Maßnahmen der Kategorie a)** ist im laufenden Schuljahr wöchentlich je eine Übungseinheit (ÜE) à 60 Minuten durchzuführen. Der Zuschuss für die Vergütung der Übungsleitenden richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich durchgeführten ÜE, wobei pro Woche eine ÜE mit maximal 20,00 EUR gefördert werden kann.

**Für Maßnahmen der Kategorie b)** sind im Projektzeitraum 30 ÜE à 60 Minuten durchzuführen. Vergütungen der Übungsleitenden werden mit maximal 20,00 EUR für jede tatsächlich durchgeführte ÜE gefördert. Kann die Maßnahme sportartbedingt nicht an der Schule durchgeführt werden, sind Reise- und Transportkosten zur Sportstätte förderfähig. ÜE in Ferienzeiten werden nicht gefördert.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antrag**

#### 6.1.1 Antragstellung durch den KSB/SSB

Die Antragstellung erfolgt durch den zuständigen KSB/SSB für die ihm zugeordneten Vereine bzw. LFV für das folgende Schuljahr pauschal beim LSB bis zum 01.08.

Der Antrag ist über das Online-Portal VERMINEXT zu stellen.

Der Maßnahmebeginn vor Vertragsabschluss wird zugelassen.

#### 6.1.2 Antragstellung der Maßnahmeträger

Die Antragstellung durch den Sportverein oder LFV erfolgt bis zum 15.09. des laufenden Schuljahres über das Online-Portal VERMINEXT.

Die Anträge der Maßnahmeträger sind durch den KSB/SSB entsprechend den Entwicklungsschwerpunkten des Kreises oder der Stadt im Online-Portal VERMINEXT in eine Rangfolge zu bringen.

**Hinweis: Die Maßnahmen sind schulische Veranstaltungen und die Teilnehmer somit unabhängig vom Ort der Durchführung über die Unfallkasse des Landes Brandenburg versichert.**

### **6.2 Bewilligung**

#### 6.2.1 Bestätigung an den KSB/SSB

Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen LSB und KSB/SSB geregelt. Dieser ist über das Online-Portal VERMINEXT abzurufen. Die rechtsverbindliche Unterzeichnung des Vertrages erfolgt durch den KSB/SSB grundsätzlich über das Online-Portal VERMINEXT durch elektronische Unterschrift(en) oder handschriftlich auf einem Ausdruck (dessen Original prüffähig vom KSB/SSB 10 Jahre aufzubewahren ist) mit anschließendem Upload im Portal.

#### 6.2.2 Bestätigung und Weiterleitung an den Maßnahmeträger

Die Bestätigung an den Sportverein oder LFV erfolgt schriftlich durch den zuständigen KSB/SSB über das Online-Portal VERMINEXT.

### **6.3 Auszahlung**

#### Auszahlung an den Maßnahmeträger

Die Auszahlung der Fördermittel durch den LSB an den Zuwendungsempfänger erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises und der rechtsverbindlichen Schlussbestätigung durch den zuständigen KSB/SSB, der die ordnungsgemäße Mittelverwendung über das Online-Portal VERMINEXT bestätigt.

### **6.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Zuwendungsempfänger weist die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Zweckbestimmung bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres für das vergangene Schuljahr durch Ausfüllen des Verwendungsnachweises einschließlich der Teilnehmerliste sowie der rechtsverbindlich unterzeichneten Schlussbestätigung über das Online-Portal VERMINEXT nach. Die Unterzeichnung der Schlussbestätigung erfolgt grundsätzlich über das Portal VERMINEXT durch elektronische Unterschrift(en) oder handschriftlich auf einem Ausdruck (dessen Original prüffähig vom Zuwendungsempfänger 10 Jahre aufzubewahren ist) mit anschließendem Upload im Portal.